

Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung

Ausbau Hülstener Straße
(geplanter Neubau der K17n / südliche Entlastungsstraße)
mit Nachtrag vom 13.06.2017

in Dülmen

Ausgangslage/Aufgabenstellung

Die Hülstener Straße soll im Abschnitt zwischen Halterner Straße im Westen und dem Tiberbach im Osten als Teil der „südlichen Entlastungsstraße“ ausgebaut werden. Die planungsrechtliche Grundlage liegt in Form eines Bebauungsplanes bereits vor.

Nunmehr wird eine veränderte verkehrstechnisch Konzeption in Erwägung gezogen, für die der rechtskräftige Bebauungsplan zu ändern wäre. Mit der geänderten Konzeption würden 60 Ahornbäume entfallen.

Die Straße liegt zwar am Ortsrand (vgl. Abbildungen 1 und 2), in ihrem westlichen Ausbauabschnitt grenzen jedoch intensivere Nutzungen in Form von Gewerbe- und Sportflächen unmittelbar an, während der östliche Ausbauabschnitt durch landwirtschaftliche Nutzflächen verläuft (Grünland und Acker).

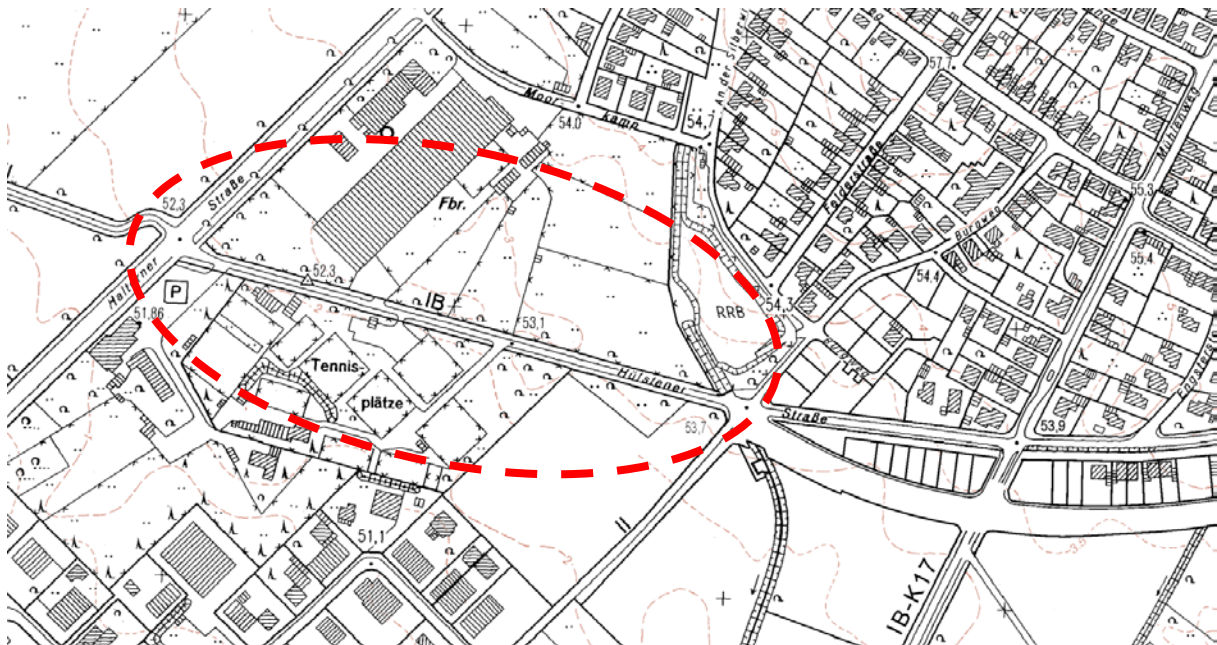


Abbildung 1: Lage der Vorhabenfläche (Quelle: TIM-online)

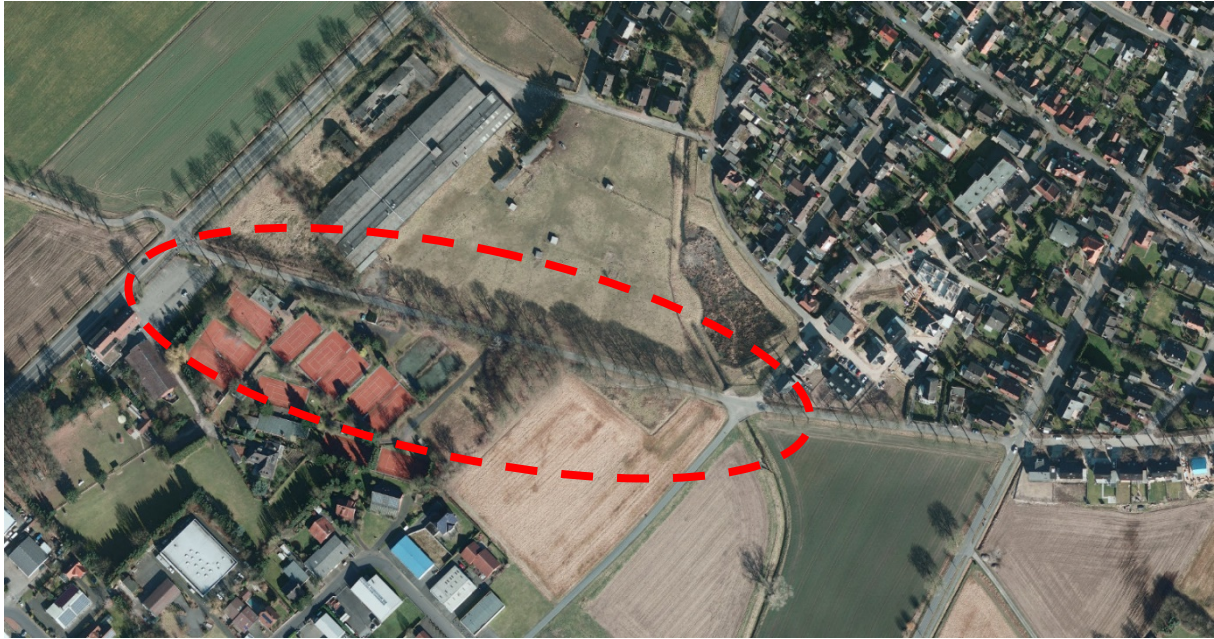


Abbildung 2: Luftbild (Quelle: TIM-online)

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist über eine artenschutzrechtliche Vorprüfung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Konkrete Hinweise auf das Vorkommen sog. „planungsrelevanter Arten“ liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Daher ist zunächst eine artenschutzrechtliche Prüfung in Form einer Vorprüfung nach Bearbeitungsschema des LANUV (vgl. VV Artenschutz) durchzuführen, die zwar eine Ortsbegehung, jedoch keine faunistischen Kartierungen umfasst.

Die Vorprüfung wird als Sichtprüfung durchgeführt. Im Mittelpunkt steht die Beurteilung des Artenschutzpotenzials, das den vom Straßenbau betroffenen Bäumen der straßenbegleitenden Allee zukommt.

Vorliegende Daten zum Artenschutz

Ergänzend zu den Untersuchungen auf dem Grundstück wurde das **Fachinformationssystem** (FIS) des LANUV ausgewertet, das Angaben zum möglichen Auftreten planungsrelevanter Arten auf der Ebene der Quadranten des 25.000er Messtischblattes (Fläche von ca. 25 km²) macht. Dabei ist zu beachten, dass das FIS wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und weder genauere faunistische oder floristische Kartierungen ersetzen kann, noch sich aus Angaben des FIS ergibt, dass Kartierungen zwingend erforderlich sind.

Das FIS verzeichnet im Plangebiet 50 Tierarten (s. Tabelle 1), die potenziell auftreten könnten: es handelt sich um 45 Vogelarten (darunter zahlreiche Tag- und Nachtgreife), vier Fledermausarten und den Fischotter.

Tabelle 1: Mögliche Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4109 (4. Quadrant)

			Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Art		Status	
Wissensch. Name	Deutscher Name	(im MTB; gem. Anga- ben LANUV)	
Säugetiere			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G-
Lutra lutra	Fischotter	Art vorhanden	S+
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus noctula	Abendsegler	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G-
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	Rastvogel/Winter	G
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anas acuta	Spießente	Rastvogel/Winter	U
Anas querquedula	Knäkente	Rastvogel/Winter	U
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G-
Aythya ferina	Tafelente	Rastvogel/Winter	G
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Calidris alpina	Alpenstrandläufer	Rastvogel/Winter	U
Casmerodius albus	Silberreiher	Rastvogel/Winter	G
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Gallinago gallinago	Bekassine	Rastvogel/Winter	G
Grus grus	Kranich	Rastvogel/Winter	U+
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
Limosa limosa	Uferschnepfe	Rastvogel/Winter	S
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Mergellus albellus	Zwergsäger	Rastvogel/Winter	G
Mergus merganser	Gänsesäger	Rastvogel/Winter	G
Numenius arquata	Großer Brachvogel	Rastvogel/Winter	G
Pandion haliaetus	Fischadler	Rastvogel/Winter	G
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S
Philomachus pugnax	Kampfläufer	Rastvogel/Winter	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	S
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tadorna ferruginea	Rostgans	sicher brütend	G
Tringa erythropus	Dunkler Wasserläufer	Rastvogel/Winter	U

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissensch. Name	Deutscher Name	(im MTB; gem. Angaben LANUV)	
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	Rastvogel/Winter	U
Tringa nebularia	Grünschenkel	Rastvogel/Winter	U
Tringa totanus	Rotschenkel	Rastvogel/Winter	S
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	U-
Vanellus vanellus	Kiebitz	Rastvogel/Winter	U-
Erhaltungszustand: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, - = Tendenz verschlechternd, + = Tendenz verbessernd download vom 09.11.2016			

Untersuchungsumfang und Ergebnisse

Die Vorhabenfläche wurde am **29.10.2016** erstmals besichtigt. Zu den meisten Alleebäumen liegt zudem das Gutachten zu einer Baumkontrolle hinsichtlich des Allgemeinzustandes auf Basis der Methodik des VTA (Visuell Tree Assessment) vor¹. Eine Nachkontrolle wurde am **02.12.2016** in Hinblick auf mögliche Großnester durchgeführt, da bei der ersten Begehung noch größere Teile der Baumkronen nicht einsehbar waren.

Die Allee besteht hauptsächlich aus alten Spitzahornen, zum größten Teil mit starkem Baumholz (Foto 1 - 4). Nur sehr vereinzelt ergänzen junge Bergahorne die Allee. Es bestehen keine größeren Lücken zwischen den Bäumen und das Kronendach ist überwiegend geschlossen. An etlichen Alleebäumen wurden Astwunden und Ausbruchlöcher festgestellt (Foto 7 – 12). Während einige dieser Höhlungen offenkundig nicht tief reichen, sind andere nicht oder nur schlecht einsehbar. An wenigen Bäumen gibt es zudem tiefere Öffnungen mit Faulungen (Foto 13 – 14). Darüber hinaus sind Spalten (Foto 15 - 16), Astabbrüche (Foto 5) oder Rindenverletzungen (Foto 6) an zahlreichen Bäumen vorhanden.

Es konnten keine Großnester erfasst werden. In den Baumkronen befanden sich aber Nester von häufigen Arten wie z.B. der Ringeltaube (Foto 17).

Das Gebiet nördlich der Allee an der Hülstener Straße wird von einer großen Weidefläche (Foto 21) mit kleinen Verschlügen eingenommen. Im Nordwesten liegen außerdem ein Gebäudekomplex (Foto 20) und eine brach gefallene Fläche. Südlich der Hülstener Straße grenzen ein Parkplatz (Foto 18), großflächige Sportanlagen (Foto 19), ein Feldgehölz und ein Ackerschlag an die Allee an. Unmittelbar an die Straße angrenzend ist dem Acker (Foto 24) eine Brache vorgelagert, die in kleineren Bereichen von Brombeergebüschen bewachsen ist (Foto 22). Auf der restlichen Fläche liegt der Boden offen (Einsatz von schweren Fahrzeugen) (Foto 23). An der Kreuzung Hülstener Straße/ Gausepatt quert der Tiberbach (Foto 26 - 27). Im Süden befindet sich ein neu entstandenes Regenrückhaltebecken (Foto 25) und im Norden ein weiteres Rückhaltebecken welches mit Schilf bewachsen ist (Foto 28 - 29).

¹ Ulrich Pöppelmann: Stadt Dülmen, Allee an der Hülstener Straße Baumkontrollen nach VTA (Visuell Tree Assessment) hinsichtlich des Allgemeinzustandes und unter Berücksichtigung des geplanten Neubaus der K 17n südliche Entlastungsstraße an der Hülstener Straße in Dülmen Gutachten im Auftrag der Stadt Dülmen mit Stand vom 5.12.2015

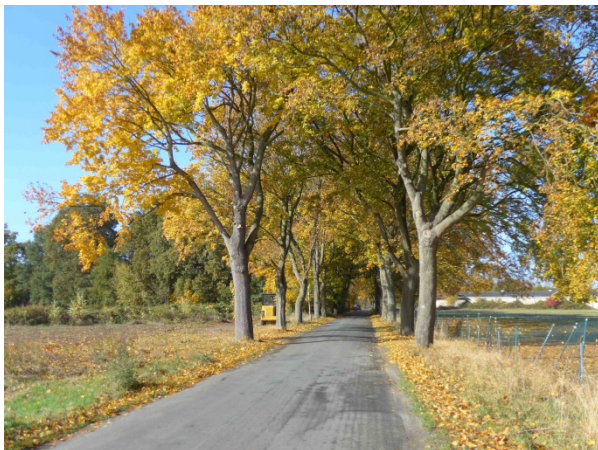
Im Umfeld finden sich weitere alleearartig, von teils älteren Bäumen gesäumte Straßenabschnitte: so zum Beispiel in östlicher Richtung an der Hülstener Straße (Foto 30) und in westlicher Richtung über die Haltener Straße hinaus, aber auch an der in Nord/Südrichtung verlaufenden Haltener Straße (dort Lindenallee mit starkem Baumholz).



Foto 1: Hülstener Straße in westliche Richtung



Foto 2: Hülstener Straße in östliche Richtung



*Foto 3: Blick von der Kreuzung Hülstener Straße/
Gausepatt in westliche Richtung ...*



Foto 4: ... gleiche Ansicht im Dezember

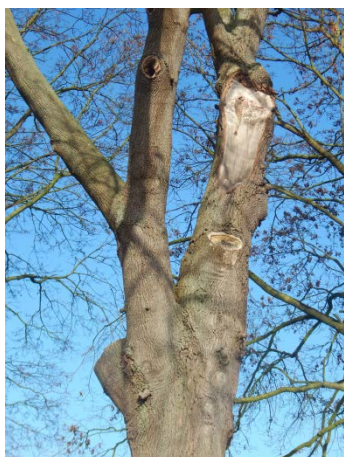


Foto 5: Astabbrüche und Astlöcher



Foto 6: Verletzungen der Rinde



Foto 7: Astloch bzw. Astwunde ...



Foto 8: ... dito ...

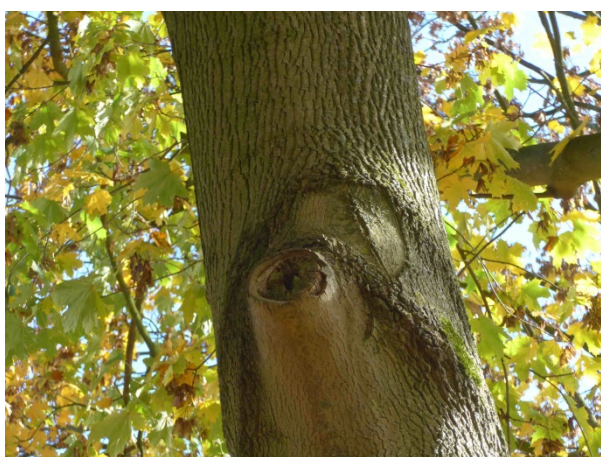


Foto 9: ... dito ...



Foto 10: ... dito ...

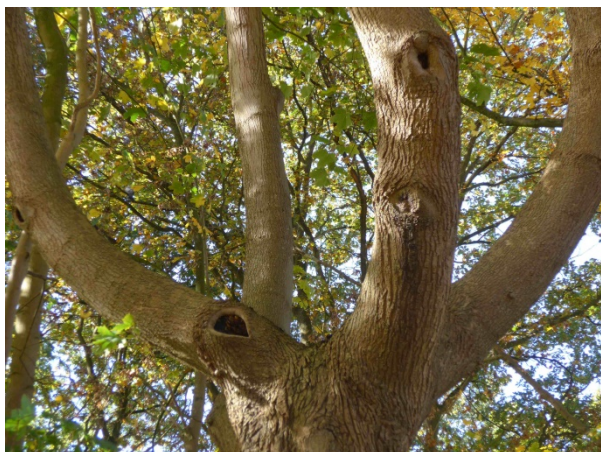


Foto 11: ... dito ...

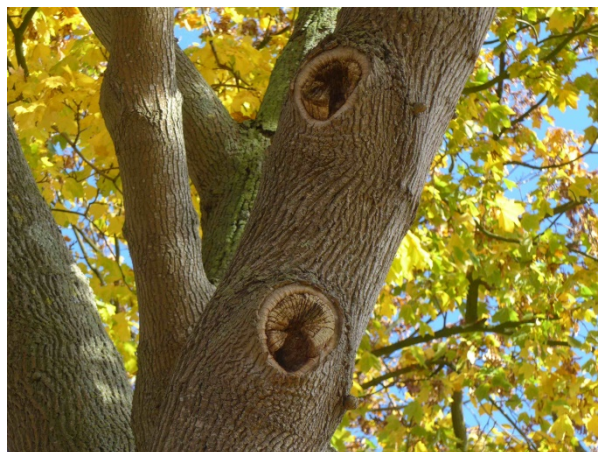


Foto 12: ... dito ...

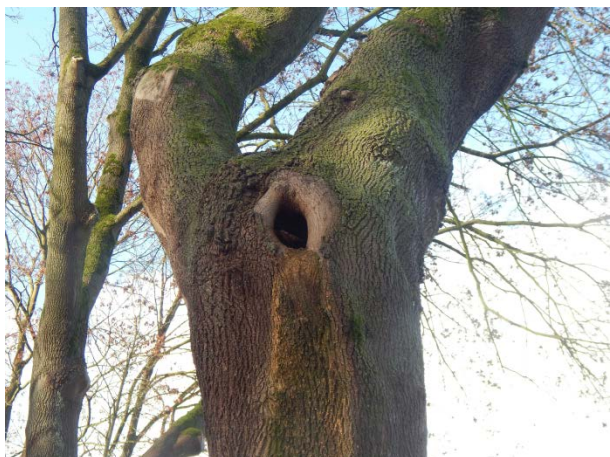


Foto 13: Astloch mit Faulung im Innern...



Foto 14: ... dito

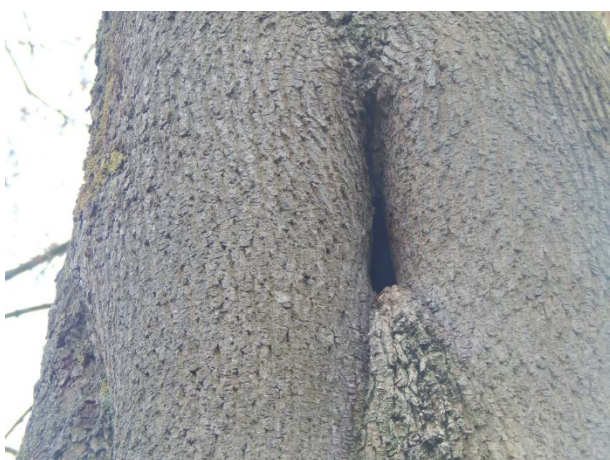


Foto 15: Spalte mit Faulung im Innern



Foto 16: größere Spalte



Foto 17: Taubennest in einer Baumkrone



Foto 18: Parkplatz im Westen



*Foto 19: Westlicher Teil der Allee
(im Hintergrund der Sportplatz)*



Foto 20: Gebäudekomplex im Nordwesten



Foto 21: Weidefläche mit kleinen Verschlägen



Foto 22: Brachfläche (mit Brombeergebüsch im Hintergrund)



Foto 23: Offener Boden auf der Brachfläche



Foto 24: Ackerschlag im Südosten



Foto 25: Regenrückhaltebecken im Südosten



Foto 26: Tiberbach in südliche Richtung, im Hintergrund großflächige Ackerschläge



Foto 27: Tiberbach in nördliche Richtung



Foto 28: Tiberbach und Regenrückhaltebecken im Nordosten



Foto 29: Regenrückhaltebecken mit Schilf im Nordosten



Foto 30: Hülstener Straße in östliche Richtung (außerhalb des Untersuchungsraumes)

Wirkungsfaktoren

Die artenschutzrechtliche Prüfung eines Vorhabens zielt darauf ab, die mögliche Betroffenheit von tatsächlich auftretenden Arten abzuschätzen. Ist das Auftreten planungsrelevanter Arten im Einflussbereich der Maßnahme nicht sicher auszuschließen, sind diese im ersten Prüfungsschritt genau wie nachgewiesene Arten zu be-

rücksichtigen. Wesentliche Informationen über das mögliche Auftreten von planungsrelevanten Arten liefert das Fachinformationssystem des LANUV. Im Rahmen der Vorprüfung ist aber auch allen anderen vorliegenden Hinweisen nachzugehen.

Um eine möglicherweise *erhebliche* Beeinträchtigung bestimmen zu können, müssen die Faktoren ermittelt werden, die zu einer solchen führen könnten. Je nach konkretem Einzelfall sind dabei die Art und Intensität, die Reichweite und Dauer sowie gegebenenfalls die Wiederkehrhäufigkeit der Wirkungs- und Beeinträchtigungsfaktoren zu beurteilen.

Zur Beurteilung von Vorhaben sind generell folgende Aspekte zu berücksichtigen und *auf den konkreten Einzelfall bezogen* genauer einzugrenzen:

1. **Verletzung oder Tötung von Individuen** (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Maßstab: Individuum

2. Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruheräumen, also die Beseitigung **wesentlicher Habitatemente** (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Maßstab: Individuum / lokale Population

3. **Erhebliche Störungen von Tieren** in Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (= Verschlechterung des Erhaltungszustandes) (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Maßstab: lokale Population

1. **Individuenverluste** könnten z.B. eintreten, wenn nicht fluchtfähige Tiere betroffen werden (z.B. Jungvögel in Nestern oder Reptilien in der Winterruhe), weil das Vorhaben zu einem für die Art oder Artengruppe ungeeigneten Zeitpunkt umgesetzt werden soll (baubedingte Verluste). Als Beispiel für betriebsbedingte Verluste gelten z.B. Kollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße.

Für die Beurteilung ist zu beachten, dass in Hinblick auf Vögel ein Verlust von Individuen in der Regel durch die Einhaltung der gesetzlichen Schutzzeiten (März bis September), einschließlich des Verzichtes auf die Beseitigung von Park- und Gartenbäumen in dieser Zeit, sichergestellt werden kann. Demgegenüber kann ein Eingriffsvorhaben außerhalb der (Vogel-) Schutzzeiten für Amphibien und Reptilien sowie Fledermäuse durchaus ungünstiger sein, da diese sich in dieser Zeit möglicherweise in einem immobilen Überwinterungsstadium befinden.

Als Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Verluste kommen zum Beispiel in Betracht:

- Baufeldräumung außerhalb der Zeiten, in denen die betreffende Lebensstätte genutzt wird;
- rechtzeitiger Wegfang von Tieren (v.a. bei Amphibien und Reptilien) und anschließende Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiedereinwanderung in das Baufeld.

Verbotstatbestände werden dann nicht ausgelöst, wenn alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung ergriffen werden, also nur unvermeidbare Verluste auftreten, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Betriebsbedingte Tierverluste lösen dann keine Verbotstatbestände aus, wenn sich nach Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahmen und ggf. der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen das Tötungsrisiko nicht *signifikant* erhöht.

2. **Wesentliche Habitatemente** könnten zum Beispiel Horst- oder Höhlenbäume (für Tag- und Nachtgreife, Spechte, Fledermäuse), Sommer- und Winterquartiere in Bauwerken (für Fledermäuse) oder auch Stillgewässer (für Amphibien) oder Sonnenplätze (für Reptilien) sein. Reine Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nicht dem strengen Schutzregime, soweit es sich nicht um „*essentielle Habitatemente*“ handelt.

Für die Beurteilung von besonderer Bedeutung ist, ob die ökologischen *Funktionen im räumlichen Umfeld* weiterhin erfüllt werden, die *für Individuen* verlo-

ren gehenden Habitatelemente also *für die lokale Population* nicht einzig und unersetzlich sind (§ 44 (1) Nr. 5 BNatSchG).

3. **Erhebliche Störungen**, also solche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, können vielfältiger Art sein. Störungen in Folge der Unterschreitung von Fluchtdistanzen sind genauso zu betrachten, wie z.B. Störungen durch Erschütterungen, Lärm oder Licht.

Für die Beurteilung des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten sowie möglicher Auswirkungen durch Störungen sind die *bestehenden Störungen* durch vorhandene Nutzungen zu berücksichtigen.

Die einzelnen Wirkungsfaktoren werden im Folgenden auf die einzelnen Artengruppen bzw. auf einzelne Arten bezogen angewandt.

A Vögel

Horstbäume sind auf der Vorhabenfläche zwar nicht vorhanden, es gibt aber mehrere Bäume mit Höhlen, die prinzipiell für Höhlenbrüter in Betracht kommen, wenngleich die Bäume unmittelbar am Straßenrand erheblich größeren Störungen unterliegen als z.B. alte Obstbäume in ausgedehnten Grünländern (bevorzugtes Revier des Steinkauzes).

Die im FIS verzeichneten Spechte als Wald- und Waldrandarten sind in der Allee nicht zu erwarten und es wurden auch keine Bearbeitungsspuren von Spechten gefunden. Der Gartenrotschwanz ist wegen seiner größeren Fluchtdistanz auszuschließen. Nicht gänzlich auszuschließen sind hingegen Steinkauz und Waldkauz (beide allerdings vor allem mit Tageseinständen, da geräumige Höhlen in den betroffenen Bäumen nicht zu erwarten sind) sowie der Feldsperling mit seiner geringen Fluchtdistanz von weniger als 10 m.

Wenngleich der Verlust einzelnen Baumhöhlen in einem Naturraum, der aufgrund des großen Angebotes alter Bäume vermutlich über zahlreiche Baumhöhlen verfügt wahrscheinlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führt, wird aus Gründen der Verfahrenssicherheit angeregt, die Einschätzung der UNB einzuholen und eine zumindest einmalige Begehung auf diese Arten durchzuführen (Eulen in Zusammenhang mit der zwingend erforderlichen Fledermausuntersuchung) und in jedem Fall Ersatz für Baumhöhlen in Form von Kästen vorzusehen. **Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sollten zu einem geeigneten Zeitpunkt die Kenntnisse des ehrenamtlichen Naturschutzes abgefragt werden.**

Für die verbleibenden Arten der FIS-Liste ist eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszuschließen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG und in Verbindung mit der Schaffung von Ersatzhöhlen auszuschließen im unmittelbaren Umfeld.

Aus Gründen der Verfahrenssicherheit wird allerdings eine orientierende Begehung zur Verifizierung der Annahmen zum möglichen Vorkommen von Höhlenbrütern vorgeschlagen.

B Säugetiere (Fischotter und Fledermäuse)

Der Fischotter ist aufgrund der Maßnahmencharakteristik nicht betroffen.

Fledermäuse könnten prinzipiell auf drei Wegen von einem Vorhaben (Windkraftanlagen und Schnellstraßen mit ihren besonderen Anforderungen sind gesondert zu betrachten) betroffen sein:

1. wenn als Leitlinien für Distanzflüge dienende Vegetationsstrukturen beseitigt oder wesentlich verändert werden;
2. wenn *essentielle* Jagdhabitate beseitigt werden (nicht essentielle Jagdhabitate unterliegen nicht dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG);

3. wenn Quartiere bzw. Hangplätze erheblich gestört oder sogar temporär oder dauerhaft beseitigt werden (im ungünstigsten Fall können dabei auch Individuen verletzt oder getötet werden)

zu 1.: Der weitgehend offene Landschaftsraum ist durch zahlreiche straßen- oder gewässerbegleitende Strukturen (u.a. Alleen) gekennzeichnet. Die zu beurteilende Allee ist vor diesem Hintergrund nicht als eine Leitlinie zu beurteilen, die für die Wanderungsbewegungen der Fledermäuse essentielle Bedeutung erlangen und nicht durch andere Strukturen ersetzt werden könnte.

zu 2.: Vom Vorhaben sind keine essentiellen Jagdhabitats für Fledermäuse betroffen. Es handelt sich durchweg um Flächen, die im räumlichen Kontext häufig anzutreffende Habitattypen aufweisen und schon aus diesem Grund nicht als essentiell zu beurteilen sind.

zu 3.: Gebäude sind vom Vorhaben nicht betroffen, daher kann der Verlust von Quartieren und Hangplätzen gebäudebewohnender Fledermäuse (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) generell ausgeschlossen werden.

Vom Vorhaben sind jedoch zahlreiche Bäume mit Höhlen betroffen, die prinzipiell von baumhöhlenbewohnenden Arten (hier Wasserfledermaus, Abendsegler) genutzt werden können. Neben den Spalten und Öffnungen die nachweislich tief in die Bäume reichen, bieten möglicherweise auch weitere Astlöcher Einflugmöglichkeiten zu vom Boden nicht erkennbaren Baumhöhlen. Daher können aktuell **weder Sommerquartiere noch Wochenstuben für diese Arten** (Wochenstuben nur bei der Wasserfledermaus, da Abendsegler in NRW nur in seltenen Ausnahmen für Wochenstuben verfügen) **mit der gesetzlich geforderten Sicherheit ausgeschlossen** werden.

Demgegenüber sind **Winterquartiere nicht zu erwarten**: großvolumige Baumhöhlen, wie sie der Abendsegler für Winterquartiere benötigt, sind in den regelmäßig untersuchten Straßenbäumen aufgrund der hohen Verkehrssicherheitsanforderungen eher nicht zu erwarten, die Wasserfledermaus sucht im Winter frostfreie feuchte Höhlen, Stollen oder Brunnen auf.

Aus gutachterlicher Sicht besteht Nacherhebungsbedarf zu Fledermäusen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist auch in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG derzeit nicht auszuschließen. Aus gutachterlicher Sicht bedarf es daher an den Höhlenbäumen weiterer Untersuchungen. Diese sollten, da die Wasserfledermaus ihre Winterquartiere zwischen Mitte März und Mitte April verlässt und ihre Sommerquartiere aufsucht, frühestens Ende April erfolgen. Günstiger wäre eine Untersuchung mit Ultraschalldetektor ab Mitte Juni, wenn damit gerechnet werden kann mögliche Wochenstuben zu erkennen.

Für den absehbaren Verlust an Baumhöhlen sollte Ersatz in Form von Fledermauskästen geschaffen werden.

Zusammenfassung

Auf Grund der Betroffenheit mehrerer alter Bäume mit **Baumhöhlen** auf der Vorhabenfläche ist eine **erhebliche Beeinträchtigung** der im FIS verzeichneten „planungsrelevanten Arten“ Wasserfledermaus und Abendsegler derzeit **nicht mit der gebotenen Sicherheit auszuschließen**. Zum Ausschluss des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind aus gutachterlicher Sicht **weitere Untersuchungen auf Fledermäuse im Sommerhalbjahr 2017 erforderlich**.

Bei den **Vögeln** erscheint eine erhebliche Beeinträchtigung hingegen wegen des Fehlens geräumiger Baumhöhlen und der bestehenden Störungsintensität unwahr-

scheinlich. Ob diesbezüglich Kartierungen erforderlich sind, um die Verfahrenssicherheit zu erhöhen, sollte mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Aus gutachterlicher Sicht erscheinen solche Kartierungen nicht zwingend.

Essen, 21.12.2016



Andreas Bolle

Nachtrag zur Fledermausuntersuchung

Untersuchungsumfang

Am Abend des 06.06.2017 wurde die Allee zwischen der Halterner Straße im Westen und Burgweg/Mausepatt im Osten bei gutem Wetter (warm, trocken, leichter Wind) visuell und mit Ultraschalldetektor auf das Vorkommen von Fledermäusen untersucht. Die **visuelle Untersuchung** bezog sich auf die Prüfung der Bäume auf Baumhöhlen und hier konkret auf Urinspuren, die einen Hinweis auf einen Fledermausbesatz mit baumbewohnenden Arten liefern. Die **Untersuchung mit Ultraschalldetektor** umfasste mehrere Begehungen längs der Allee in ihrer ganzen Länge (Untersuchungsgebiet).

Bei der Untersuchung sollten darüber hinaus Hinweise auf das Auftreten von Eulen verzeichnet werden.

Ergebnisse

Es wurden mit visueller Ansprache **keine Hinweise auf Fledermausbesatz in den Baumhöhlen und -spalten** gefunden.

Mit Detektor und visuell konnte die Allee als eine **von Fledermäusen intensiv zur Jagd genutzte Landschaftsstruktur** identifiziert werden. Nachgewiesen wurden fast ausschließlich Individuen der gebäudebewohnenden Art *Pipistrellus pipistrellus* (**Zwergfledermaus**). In einem Aufnahmezeitraum von nur 20 Minuten (22:10 bis 22:30) gelangen bei dieser Art 82 Kontakte (also digitale Aufnahmen, die von wenigen länger anwesenden Tieren stammen). Es wurden bis zu vier Tiere gleichzeitig visuell wahrgenommen, wobei zu beachten ist, dass die Anzahl der Individuen bei einer einmaligen Begehung durch einen Kartierer nur grob abgeschätzt werden kann, also auch eine etwas höhere Anzahl möglich ist.

Der **Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) wurde als zweite nachgewiesene Art lediglich einmal überliegend am östlichen Ende des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Es gab keinen Hinweis darauf, dass diese vorwiegend waldbewohnende Art in den Bäumen der Allee ihr Quartier hat.

Das Auftreten der Zwergfledermaus war trotz nur leichtem Wind **räumlich deutlich unterschiedlich verteilt**. Die weitaus meisten Nachweise der Zwergfledermaus ge-

langen in dem durch einen vorgelagerten Gehölzbestand windgeschützten Abschnitt der Allee, wie die nachfolgende Darstellung mit Nachweispunkten (Abbildung 3) verdeutlicht.

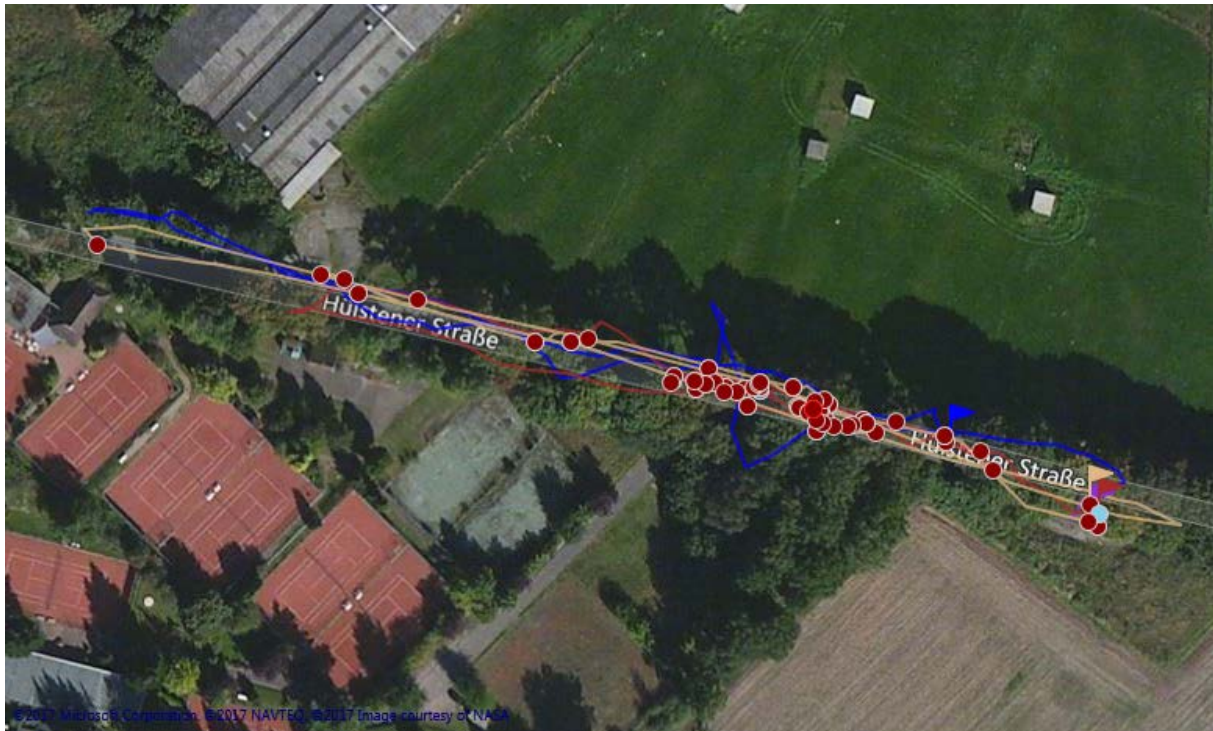


Abbildung 3: Nachweispunkte (rot: Zwergfledermaus; blau: Gr. Abendsegler)

Es wurden **keine Hinweise auf Eulen** gewonnen.

Folgerungen

Das nahezu ausschließliche Auftreten einer primär gebäudebewohnenden Art wird so interpretiert, dass die Allee – insbesondere in ihrem nach Süden durch Gehölze abgeschirmten Abschnitt – ein gut geeignetes Jagdrevier darstellt. Eine herausgehobene Bedeutung im größeren räumlichen Umfeld ist hingegen mit der Untersuchung nicht belegt. Eine solche erscheint angesichts des Umstandes, dass sich im Umfeld noch zahlreiche weitere Alleen und lineare Gehölzstrukturen mit vermutlich ähnlicher Eignung finden auch nicht naheliegend. Die große Anzahl an Kontakten mittels Detektor spricht tendenziell eher für ein länger anhaltendes Jagdgeschehen (also reiche Beute) als für die Anwesenheit sehr vieler Einzeltiere. Aus anderen Untersuchungen ist bekannt, dass sich Zwergfledermäuse durchaus eine halbe Stunde an nur einer Laterne jagend aufhalten können.

Alte Bäume sind aus Naturschutzsicht grundsätzlich erhaltenswert und bieten ein beträchtliches Potential nicht nur für höhlenbewohnende Arten (manche Eulen und Fledermäuse, Spechte etc.) sondern durch ihre Totholzanteile auch für zahlreiche weitere Artengruppen. Eine bezogen auf die sogenannten planungsrelevanten Arten herausgehobene Bedeutung lässt sich für die der Planung möglicherweise zum Opfer fallenden Bäume aus den gewonnen Erkenntnissen nicht herleiten. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist nicht zu erkennen.

Da die letztlich zur Ausführung kommende Planung in ihren räumlichen Ansprüchen und in Hinblick auf den Zeitpunkt der Umsetzung noch nicht abschließend bestimmt ist, wird empfohlen, in Hinblick auf ein zukünftig durchaus mögliches Auftreten höhlenbewohnende Arten (hier vor allem Eulen und Gr. Abendsegler) in einem dafür geeigneten Waldbestand in der näheren Umgebung Nisthilfen bzw. Fledermauskäs-

ten zu platzieren. Diese **Maßnahmen sind aber nach aktuellem Kenntnisstand ausdrücklich nicht als rechtlich erforderliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu verstehen.**

Essen, 13.06.2017

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Andreas Bolle'.

Andreas Bolle

Örtliche Erhebungen Fledermäuse: Frank Todt, Velbert